

Bau- und Strassenlinienplan Tännliweg Erläuterungsbericht (Mitwirkungsverfahren)

Der Bau- und Strassenlinienplan (BSP) Tännliweg erstreckt sich ab der Einmündung in den Alpweg in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Gänsbühlgartenweg. Im BSP Tännliweg ist die im Strassennetzplan vorgesehene Verkehrsfläche definiert, ebenfalls sind die Abstände, welche Bauten von der Verkehrsfläche einzuhalten haben, festgelegt. Im Weiteren dient er als Grundlage im Falle einer Strassenkorrektur. Der BSP ist auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen erstellt:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979 (in Kraft gesetzt am 1.1.1980)
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998 (in Kraft gesetzt am 1.1.1999), §§ 31, 32 und 35 sowie §§ 95-98
- Strassenreglement vom 22.11.2005 (mit RRB vom 18.3.2008 genehmigt), §§ 6 und 17
- Strassennetzplan Siedlung vom 22.11.2005 (mit RRB vom 17.6.2008 genehmigt).

Der Tännliweg liegt im Siedlungsgebiet von Muttenz in der Flur "Geispelgarte" und ist rund 135 Meter lang. Alle an den Tännliweg angrenzenden Grundstücke liegen in der Wohnzone W1a. Im Strassennetzplan Siedlung ist der Tännliweg als Erschliessungsstrasse klassifiziert. Er liegt in der Tempo-30-Zone, welche das gesamte Siedlungsgebiet südlich der Strassenzüge Baselstrasse/Hauptstrasse/Prattelerstrasse umfasst.

Die Fahrbahnbreite von Erschliessungsstrassen beträgt gemäss den Vorgaben im Anhang 1 des Strassenreglementes zwischen 5.00m und 6.00m. Im aktuellen Bestand beträgt die tatsächliche Fahrbahnbreite überwiegend rund 5.0m, im Bereiche zweier Grundstücke jedoch lediglich rund 3.8m. Die Breite der Strassenparzelle variiert innerhalb einer Bandbreite von 4.9m und 5.2m. Im Zuge zurückliegender Bauvorhaben von privaten Anstössern wurden Flächenbereinigungen allesamt einvernehmlich und zumeist noch basierend auf den Vorgaben des alten, ausser Kraft gesetzten Strassenreglements und Strassennetzplans aus dem Jahr 1979 vorgenommen. Für eine vom Minimalmass von 5.00m abweichend grössere Fahrbahnbreite oder in der Parzellenbreite von 5.16m eingerechneten beidseitig situierten Randabschluss aus Granit-Stellplatten (je 8cm Stärke) ist auch nach heutigem Ermessen kein Bedarf absehbar. Der Abstand der Baulinie zur Strassenlinie für die im Siedlungsgebiet angrenzenden Grundstücke beträgt, gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 9.12.1998 in der Regel 5.00m.

Die Bau- und Planungskommission als beratende Fachkommission des Gemeinderates hat dem Entwurf des BSP Tännliweg am 3.4.2017 zugestimmt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Peter Vogt



Der Verwalter

Christoph Heitz

